

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 209/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die
Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und
Dr. Zopfs

am 18. Februar 1987

beschlossen:

Die Revision der Beklagten und Widerkläger gegen
das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 25. Juni 1986 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen 99/100 der Kosten des Revisions-
verfahrens, der Widerkläger zu 3) trägt 1/100 dieser
Kosten.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des
Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39).

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine einverständ-
liche Vertragsaufhebung angenommen werden kann. Die von
der Klägerin ausgesprochene Kündigung war jedenfalls
nach § 627 BGB zulässig, weil kein dauerndes Dienst-
verhältnis vorlag; der vorliegende Fall ist mit dem in

- 3 -

BGHZ 47, 303 behandelten nicht vergleichbar. Bei der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs hat das Berufungsgericht alle für die Beklagten sprechenden Umstände gebührend berücksichtigt.

Dr. Hoegen	RiBGH Rottmüller kann wegen Urlaubs nicht unter- zeichnen	Dehner
	Dr. Hoegen	

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

